



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXXIII. Der Frantzosen General-Erklärung auf die übrigen Puncte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Majus.

S. XXXIII.

1646.  
Majus.

Dieses alles wurde Sonntags den 26. Maji, den Mediatoren eröffnet, welche sich sofort zu den Franzosen begaben, und selbigen Abend um 7. Uhr den Kayserlichen Gesandten folgende Relation von ihrer Verrichtung abstatteten: Sie hätten nemlich den ersten Vortrag den Franzosen proponiret, aber ganz keine zuverlässige Resolution empfangen: darauf sie weiter in selbige gesetzt, und sie ermahnet hätten, ob sie ihnen doch nicht soviel im Geheim vertrauen und eröffnen möchten, was sie wegen derer, von den Kayserlichen Gesandten, proponirten Conditionen zu thun gedächten, *casu quo*, sie, Mediatoren, ihnen ebenfalls eröffnen wollten, was weiters, wegen Dreyfach ihnen anvertrauet worden wäre. Ueber dieses Zusprechen hätten sich die Franzosen zusammen gethan, und folgendes in ihren Discoursen, *per generalia* sich vernehmen lassen:

<sup>1)</sup> *Primo* wegen der Württembergischen Herrschafften, weil sie, Franzosen, den Herzog von Württemberg vor ihren Concedirten hielten, also, wann diese Herrschafften dem Hause Oesterreich nicht *de jure* gebührten, würden sie dem Herzog allerdings assistiren: sollten aber selbige Herrschafften, *de iusticia*, dem Hause Oesterreich gehören, so hätte es keine Difficultät.

<sup>2)</sup> *Secundo*, in *Causa Palatina* wären sie erbietig, wie die *Conditiones cum Electoratu, Superiore Palatinatu &c.* und sonst gestellet wären, es genehm zu halten, doch wollten sie *ad assistentiam realem* unverbunden seyn. Der *Nuncius* habe darbey der Chur-Maynzischen Pfandschafft gedacht, und selbige auszunehmen begehret; die Franzosen aber, sonderlich *SERVIENT*, hätten sich darzu nicht verstehen wollen, sagende: es müste die Pfalz zuerst vollkommenlich restituiert werden, alsdann möchte Mainz seine Lösung rechtlicher weise suchen.

<sup>3)</sup> *Tertio*, wegen der *Amnestie* hätten sie keine satte Erklärung geben wollen, sondern vielmehr, und abermahln sonderlich *SERVIENT*, sich merken lassen, daß sie bey Anno 1618. bleiben würden.

<sup>4)</sup> *Quarto*, wegen der *Gravaminum* wollten sie den Protestirenden sagen, daß sie,

Franzosen, wegen solcher *Gravaminum* den Krieg nicht geführet hätten, solchen auch nicht ferner zu führen begehrt.

<sup>5)</sup> *Quinto*, wegen der Schwedischen *Satisfaktion* hätten sie sich auch nichts eigentliches erklären wollen, und vermeynten sie, wegen der *Dinstümer Dinstabrick* und *Minden*, schon das ihrige gethan zu haben, und vermutheten sie nicht, daß die Schweden darauf verharren würden.

<sup>6)</sup> *Sexto*, wegen des Churfürsten von Brandenburg hätten sie gleichgestalt *tergiviresiret*, und soviel zu verstehen gegeben, daß der Kayser ihme einen Theil von Schlesien geben müste.

<sup>7)</sup> *Septimo*, zur Hülffe wieder den Türcken wären sie erbietig, jedoch *cum aliqua distinctione*.

<sup>8)</sup> *Octavo*, wegen der Landgräfin zu Cassel *Satisfaktion* wieder die Stifter, wären sie zwar der Meynung nicht, daß Derselben die angeforderte Güter eingeräumt werden sollten, es hätte auch die Landgräfin ihren *Deputatis* einen Verweiss gegeben, daß sie mit diesen *Peritis* wegen *Paderborn* aufgezoogen, die *Satisfaktion* aber müste in Geld geschehen. Desgleichen blieben sie steiff dabei, daß die *Marburgische Sache* retractiret werden müste.

<sup>9)</sup> *Nono*, die *Pacificacion* mit dem Herzogen von *Lothringen* betreffend, wollten sie denselben nicht admittiren, weil sie ihme keinen Paß zu diesem *Congress* ertheilet, auch absonderlich mit ihme nicht tractiren wollten.

<sup>10)</sup> *Decimo*, wegen *Spanien* wären sie zu frieden, wann sie sich mit ihnen zu vergleichen begehrt, sie wollten aber selbige hart genug halten.

<sup>11)</sup> *Undecimo*, wegen *Bennfeld* und *Zäbern* wollten sie eine *Tractation* nicht ausschlagen, aber *Philipsburg* könnten sie nicht restituiern; die *Tractation* mit *Zäbern* hingegen komme darauf an, daß ihnen ein freyer Paß daselbst versichert, *Bennfeld* aber demoliret würde.

<sup>12)</sup> *Duodecimo*, wegen der *Satisfaktion* vor die *Elasische Lande*, gegen die *Erzherzogen* zu *Inspruck*, hätten sie sich nicht heraus lassen wollen, vorwvondend, es wären viele *Schulden* auf den *Landen*, daß sie kein *Einkommen* davon genießen könnten. Item, der Kayser gebe nichts von

Der Franzosen General-Erklärung auf die übrigen Punkte.

1) Wegen der von Oesterreich präcedirten Württembergischen Herrschafften.

2) In *Causa Palatina*.

3) In puncto *Amnestie*, auf 1618.

4) Puncto *Gravaminum*.

5) Puncto *Satisfaktionis Suecice*.

6) Wegen des Brandenburgischen *Equivalents*.

7) Wegen Hülffe gegen den Türcken.

8) Wegen Hülffe von Cassel.

9) Wegen Lothringen.

10) Wegen Spanien.

11) Wegen *Bennfeld*, *Zäbern* und *Philipsburg*.

12) Puncto *Satisfaktionis* der *Erzherzogen* zu *Inspruck*.



1646.  
Majus.

von dem Seinigen. Als sie aber gefragt worden, was sie dann von ihme prätendiren, hätten sie auf die Souverainität der Reichs-Städte im Elß Andeutung gethan, daß ihnen selbige überlassen werden sollte.

In puncto Ar-  
misticii.

Kein Armisticium könten sie nicht eingehen, dann die Schweden wollten nicht.

Sie, Mediatores, wollten nun auf diese also beschaffene Erklärung nicht rathsam finden, wegen Dreyfach weiter heraus zu gehen; jedoch hätten sie im Verfahren unter sich erwogen, was in der Sachen zu thun sey, weil ihnen diß allein all petto suo vertrauet worden wäre, dahero die Kayserliche Gesandten sich darauf, als auf eine Formal-Anzeige, nicht fundiren könten. Die Mediatores hielten demnach vor rathsam, daß die Kayserliche Gesandten nochmalen ihren endlichen Vorschlag, præmissis omnibus conditionibus, zu Papier bringen, und den Franzosen durch sie zustellen lassen, auch ihre Erklärung darüber formaliter erfordern sollten. Alleine die Kayserlichen antworteten, eben diß würde auch nichts fruchten, sondern die Franzosen nur noch contumaciores machen; sie,

Die Media-  
tores rathen  
zu einer  
schriftlichen  
Erklärung.

Kayserliche Gesandten, müßten also beruhen lassen; Nunmehr sey klar am Tage, daß die Franzosen keinen Frieden, sondern nur die Continuation des Krieges sucheten: sonderlich stehe solches aus des *SERVIENT actionibus & gestibus*, so er bey dieser Conferenz, ut referabant Mediatores, erzeiget habe, zu verspühren, als welcher des MAZZARINI Willen, quod Pacem nolit, wisse, und nach den andern nichts fragte, sondern denselben alles contradicirte. Wann die Franzosen Philipsburg nicht restituiren wollten; so würden Ihro Kayserliche Majestät Ehrenbreitstein keineswegs zurück geben; Sie, Gesandten, müßten Ihrer Majestät dessen berichten, damit Sie je klärlich sehen möchten, daß alles Hinweggeben vergebens sey, und nichts als Krieg von diesen Leuten zu erwarten stehe.

Die Mediatores, sonderlich der Venetianer, vermeynte, es wäre noch nicht alles auszustoßen, sondern die Kayserliche Gesandten möchten sich darüber ferner bedencken, ob nicht ihrem Vorschlag, wie obvermeldt, nachzugehen seyn möchte.

1646.  
Majus.Wozu sich die  
Kayserlichen  
aber nicht ver-  
stehen wollen.

## §. XXXIV.

Postrema De-  
claratio Cæ-  
sareanorum  
in puncto Sa-  
tisfactionis  
wird schrift-  
lich ausge-  
stellt.

Endlich aber resolvirten die Kayserliche Gesandten, ihre Postremam Declarationem in puncto Satisfactionis Gal-

licæ, den Mediatoren, also, wie nachstehet, am 29. Maji zu behändigen.

Postrema Cæsareanorum in puncto Satisfactionis Gallicæ  
Declaratio.Conditio-  
nes  
sue quibus  
mo.

Primo omnium Sacræ Cæsareæ Majestati Ejusque Familiæ Austriacæ, & in specie Serenissimo Domino Archiduci FERDINANDO CAROLO Serenissimi quondam Archiducis LEOPOLDI Filio primogenito, pro se & hæredibus suis restituantur atque perpetuo hæreditatis jure permanento quatuor Civitates Sylvestres, Rheinfelda, Seckinga, Lauffenburgum & Waldshutum cum omnibus territoriis & ballivatibus, villis, pagis, molendinis, sylvis, forestis, vassallis, subditis omnibusque appertinentiis, cis & ultra Rhenum, itemque Comitatus Havenstein, Sylva Nigra, Superior & Inferior Brigovia Civitatesque in ea sitæ antiquo Jure ad Domum Austriacam spectantes, scilicet Neoburgum, Endinga, Gensinga, Waldkircha, Villinga, Breulinga cum omnibus earundem territoriis, item cum omnibus Monasteriis, Abbatiiis, Prælaturis, Præposituris, Commendaturis Ordinum Sacrorum Equestrium, cum omnibus Ballivatibus, Baronatibus, Castris, Fortalitiis, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Vassallis hominibus, subditis, fluminibus, vicis, forestis, sylvis, omnibusque Regalibus, Juribus, Jurisdictionibus, Feudis, Patronatibus cæterisque omnibus & singulis ad sublime Territorii Jus Patrimoniumque Domus Austriacæ in toto isto tractu antiquitus spectantibus, tota item Ortenavia cum Civitatibus Imperialibus Offenburgo, Gen-

gen,